



Referat
Sanitäts-, Lebensmittel-
und Veterinärrecht

Bearb.: Dr.ⁱⁿ Michaela Wlattnig
Tel.: (0316) 877-5890
Fax: (0316) 877-4823
E-Mail: michaela.wlattnig@stmk.gv.at
www.patientenvertretung.steiermark.at

Per Mail

Graz, am 20. April 2021

GZ: ABT08-28764/2018-114

Ggst.: Verordnung der Steiermärkischen
Landesregierung mit der die SHG-Leistungs- und
Entgeltverordnung 2017 geändert wird

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung, mit der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-SGH 2017) geändert wird, ab:

Vorangestellt werden muss, dass die **Betreuung psychiatrischer PatientInnen in Pflegeheimen aus Sicht der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft eine Fehlbelegung** darstellt – hier sollten **entsprechende Versorgungsstrukturen** geschaffen werden.

Im Konkreten fordert die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft für psychiatrische PatientInnen:

Aus Sicht der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft ist ein finanzielles „Anreizsystem“ für die Betreiber von Pflegeheimen Menschen mit psychiatrischen Krankheitsbildern aufzunehmen, verfehlt.

Die Aufnahme sollte ausschließlich dann möglich sein, wenn der Pflegebedarf bei diesen Personen im Vordergrund steht (Pflegestufe 6 und 7).

Vielmehr sollte in den Ausbau von Spezialeinrichtungen für psychisch kranke Menschen, welche sich am „Normalitätsprinzip“ orientieren, investiert werden.

Für die Übergangsphase (bis zur Schaffung eines entsprechenden Angebotes) sollte die Aufnahme von Menschen, bei denen eine psychiatrische Diagnose gestellt wurde, in Pflegeheimen verpflichtend inhaltliche Kriterien vorgeschrieben werden (beispielhafte Aufzählung)

- (sozialpsychiatrisches) Betreuungskonzept
- Je nach Anzahl der Bewohner Personal mit entsprechender (sozial)psychiatrischer Ausbildung
- Förderung der Selbständigkeit in den Bereichen Wohnen, alltagspraktische Tätigkeiten und Beschäftigung
- Zielsetzung der niederschweligen Betreuungsmöglichkeit (z.B. teilbetreutes Wohnen) und Evaluierung der Zielerreichung jährlich
- Kontrolle der Einhaltung dieser Konzepte und deren Umsetzung durch entsprechend geschultes Personal der Pflegeheimbehörde

Erst bei Nachweis dieser Kriterien sollten entsprechende „Zuschläge“ erbracht werden.

Menschen mit chronischen psychiatrischen Erkrankungen, deren Krankheitsverlauf nicht mehr beeinflussbar ist, benötigen spezialisierte Einrichtungen, in denen sie unter Beibehaltung ihrer Selbstbestimmung und Selbstentscheidung unterstützt werden und dabei zugleich deren Lebensqualität erhalten bleibt.

Diese Gruppe von Menschen braucht aus pflegfachlicher Sicht eine 24-Stunden Pflege und Betreuung durch ein multiprofessionelles Team, bei der die Prozessbegleitung federführend durch die Angehörigen der Pflegeberufe gestaltet werden sollte.

Die entsprechenden diesbezüglichen Kompetenzen sind klar im GuKG geregelt.

Demnach ist es wichtig entsprechende spezialisierte Einrichtungen bereitzustellen, mit - auf diese spezielle BewohnerInnengruppe - abgestimmten Konzepten.

Die Abgrenzung zwischen geriatrischen Pflegeeinrichtungen und psychiatrischen Pflegeeinrichtungen muss durch Pflege- und Betreuungskonzepte, bauliche Konzepte sowie einer entsprechenden Personalstruktur sichergestellt sein.

Wichtig ist weiters ein Aufnahmeverfahren für geeignete BewohnerInnen von psychiatrischen Pflegeeinrichtungen zu schaffen. Hierzu gibt es Vorschläge im EPIG Bericht (siehe Beilage 1).

Abschließend (siehe oben) müssen behördliche Kontrollen mit der nötigen Fachexpertise ausgestattet sein, um psychiatrische Pflegekonzepte und deren

direkte Auswirkung auf die Lebensqualität von BewohnerInnen begutachten und kontrollieren zu können.

Zum Entwurf im Einzelnen:

1. ad § 3a i.d.vg. Fassung:

Die Anlagen 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungsmodalitäten) treten mit **1.1.2021** in Kraft.

Diese rückwirkende Anpassung sieht die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft insofern bei SelbstzahlerInnen kritisch, da dadurch im Nachhinein noch Kosten entstehen könnten.

2. ad Entgeltkatalog in der Anlage 2 i.d.vg. Fassung:

Die Einteilung nach Kategorien mit m² Nettoraumfläche pro Bett ist für BewohnerInnen nur schwer nachvollziehbar.

3. ad III: Zurückbehaltung der Mittel i.d.vg. Fassung:

Bei einem begründeten Verdacht, dass der Pflegeheimbetreiber mehr Betten verrechnet hat, als anerkannt – können die anstehenden finanziellen Mittel zurückbehalten werden.

Diese Möglichkeit sollte auch auf den Fall eines Konkurses der Pflegeheimbetreiber erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.ⁱⁿ Michaela Wlattnig
PatientInnen- und Pflegeombudsfrau

(elektronisch gefertigt)